

## Die Außenvertretung der Union

### - Allgemein

- ➔ **Präsident des Europäischen Rates** auf seiner Ebene; d.h. bei Staats- und Regierungschefs (Art. 15 Abs. 6 EUV)
- ➔ **Hoher Vertreter** - Regelvertreter: Art. 27 Abs. 2 EUV
  - > auch politischer Dialog
  - > Vertretung in Internationalen Organisationen

**Europäischer Auswärtiger Dienst** im Auftrag des HV

Grundsätzlich **keine Rolle** mehr für **rotierenden Ratsvorsitz** in der GASP-Außenvertretung, weder für Staats-/Regierungschef noch Außenminister – außer im Auftrag des Hohen Vertreters

### - Ergänzende Regeln für internationale Organisationen Art. 34 EUV

- ➔ Pflicht der MS zur Koordinierung ihres dortigen Handelns - unter der Verantwortung des HV/EAD (Abs. 1 UA 1)
- ➔ Einsatz dort vertretener MS für Standpunkte der EU (Abs. 1 UA 2)
- ➔ Unterrichtung der nicht-vertretenen MS und des HV (Abs. 2 UA 1)
- ➔ Sonderproblem Sicherheitsrat (Abs. 2 UA 2 und 3): grundsätzlich ebenfalls gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung, aber „unbeschadet der Verantwortlichkeiten“ als (ständige) Mitglieder des Sicherheitsrats.  
Einsatz für HV, dass er Standpunkte der EU im SR vortragen kann.

### - Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen: Art. 35 EUV; siehe auch Art. 220-221 AEUV

- ➔ Pflicht zur Abstimmung und Zusammenarbeit, insbes. Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen
- ➔ Gewährleistung des diplomatischen/konsularischen Schutzes: Art. 35 UA 3 EUV i.V.m. 20 Abs. 2 Buchst. c), 23 AEUV  
Anspruch auf Schutz durch vertretene MS, wenn Heimat-MS nicht vertreten ist.  
Formulierung des Art. 35 EUV weist auch auf Rolle der EU Delegationen beim konsularischen/diplomatischen Schutz hin